



Gemeinsame Stellungnahme ANGA, Bitkom und eco zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG)

Berlin, den 20. Juni 2016

Die ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. vertritt die Interessen von mehr als 200 Unternehmen der deutschen Breitbandkabelbranche, darunter Vodafone, Unitymedia, Tele Columbus, NetCologne, wilhelm.tel und Deutsche Telekom sowie eine Vielzahl mittelständischer Anbieter. Über Breitbandkabelnetze beziehen knapp 18 Millionen Haushalte in Deutschland ihre TV-Programme. Neben einem umfangreichen analogen und digitalen Fernsehangebot sind über Kabelanschluss auch interaktive Dienste, insbesondere Breitbandinternet und Telefonie verfügbar. Aktuell nutzen in Deutschland ca. 6,6 Millionen Haushalte ihren Kabelanschluss auch für den breitbandigen Internetzugang und 6,3 Millionen für Telefon.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 76 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, zehn Prozent kommen aus Europa, neun Prozent aus den USA und fünf Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. versteht sich als Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit dem Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit über 900 Mitgliedsunternehmen. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen.

Die Erhebung der Filmabgabe auf Grundlage des Filmförderungsgesetzes (FFG) endet am 31. Dezember 2016. Die Bundesregierung hat am 31.05.2016 den Entwurf des neuen FFG vorgelegt. Am 22.06.2016 führt der federführende Kulturausschuss im Bundestag eine öffentliche Anhörung zu dem Entwurf durch. Die drei Verbände ANGA, Bitkom und eco werden hierzu gemeinsam einen Sachverständigen entsenden. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und nehmen zu dem Regierungsentwurf vorab schriftlich wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen zum Fördersystem des FFG

Erneut möchten die Verbände ANGA, Bitkom und eco auf den positiven Einfluss des Internet und der Digitalisierung auf die kulturelle Vielfalt und die Schaffung von kulturellen Werken hinweisen. Technologische Entwicklungen haben zu einer Senkung der Kosten für die Erstellung und Bereitstellung von kulturellen Inhalten beigetragen. Sie erlauben es Werkschöpfern, ein globales Publikum auf einfachere und kostengünstigere Art und Weise zu erreichen. Sie ermöglichen es Künstlern und Inhalten, leichter entdeckt zu werden, da bisherige Einschränkungen der Verbreitung wie limitierte Frequenzen, Aufführungsorte und Senderanzahl an Bedeutung verloren haben. So spielen heutzutage Social-Media-Dienste, nutzergenerierte Bewertungen und Empfehlun-

ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.

Reinhardtstraße 34 10117 Berlin Tel.: +49.30.24047739-0 Fax.: +49.30.24047739-9 info@anga.de

Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 10117 Berlin-Mitte Tel.: +49.30.27576-0 Fax: +49.30.27576-400 bitkom@bitkom.org

eco -Verband der Internetwirtschaft e.V.

Französische Straße 48 10117 Berlin Tel.: 030-2021567-0 Fax: 030-2021567-11 berlin@eco.de gen eine ebenso wichtige Rolle für Künstler, da sie ihnen die Möglichkeit eröffnen, entdeckt zu werden und ihr Publikum zu erreichen. Im Ergebnis werden eine größere Vielfalt und ein breiteres Spektrum an kreativen Inhalten produziert als je zuvor.

ANGA, Bitkom und eco sind davon überzeugt, dass unter Berücksichtigung dieser aktuellen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen das Förderungssystem in Bezug auf deutsche Werke, einschließlich der Förderung der neuen digitalen Online-Inhalte, mehr auf Marktmechanismen und Wettbewerb setzen sollte.

Sofern das System des Filmförderungsgesetzes beibehalten wird, könnte es jedenfalls über den heutigen engen "Kino-Film"-Bereich hinaus andere Formate mit Bewegtbildbezug unterstützen. Hier könnten durch Entwicklungsmöglichkeiten für die Online-Kreativwirtschaft neue Akzente gesetzt werden. In diese Richtung weisende Ansätze finden sich im Bereich regionaler Förderinstrumente.

Insgesamt sollte die Filmförderung stärker auf die Marktgängigkeit, d. h. den prognostizierten Erfolg von Filmen ausgerichtet und die Professionalität bei Produktion und Vertrieb gesteigert werden. Die Förderung sollte qualitativ hochwertige Filme unterstützen, deren Vertrieb die Refinanzierung der Produktion zu einem möglichst hohen Anteil sicherstellen kann. Dabei sollte auf die Marktfähigkeit und Attraktivität der Produkte nicht nur im nationalen, sondern auch im internationalen Kontext geachtet werden. Die Auswahl förderungsfähiger Projekte sollte sich stärker nach einer dokumentierten Wahrscheinlichkeit des wirtschaftlichen Erfolgs ausrichten. Die im Vorschlag zur Novelle des FFG unternommenen Schritte in Richtung einer Spitzenförderung sind zu zögerlich. Die Gefahr besteht fort, dass zahlreiche Filmprojekte zwar Fördermittel erhalten, aber mangels ausreichender Aufführungschancen keinen Beitrag zum künstlerischen oder wirtschaftlichen Erfolg des deutschen Films leisten werden.

Effektiverer Einsatz der Fördermittel

Die Verbände ANGA, Bitkom und eco sprechen sich daher für eine deutliche Straffung und Steigerung der Effektivität der Filmförderung aus. Bevor auf der Abgabenseite die Abgabenlast für die Abgabeschuldner erhöht wird und in der Zukunft womöglich neue Gruppen von Abgabeschuldnern in die Pflicht zur Zahlung der Filmabgabe einbezogen werden, sollte die effektive und effiziente Verwendung der Mittel auf der Ausgabenseite gesteigert werden. Bereits in früheren gemeinsamen Stellungnahmen hatten wir angeregt, bei der Novellierung des FFG das Prinzip der effektiven Nutzung der durch die Filmabgabe vorhandenen Mittel stärker im Gesetz zu verankern. Das Gesamtvolumen und die Effektivität der Förderung sollten auf die Eignung hin untersucht werden, die kulturpolitischen Zielsetzungen zu realisieren und dabei die filmwirtschaftlichen Anforderungen zu erfüllen.

Wir begrüßen insofern ausdrücklich die im Regierungsentwurf enthaltenen ersten Ansätze zur Steigerung der Effektivität der Mittelverwendung. So hatten wir bereits in der Vergangenheit die Verteilung der Förderung auf zu viele Filmprojekte und das dadurch entstehende Problem kritisiert, dass zwar viele Projekte gefördert werden, dem einzelnen Projekt jedoch zu wenig Mittel zur Verfügung stehen. Erfreulich ist, dass die Bundesregierung das Problem der zu starken finanziellen Fragmentierung und Streuung der Förderung erkannt hat und zukünftig eine stärkere Konzentration der Fördermittel auf erfolgsversprechende Filmvorhaben anstrebt. Positiv zu bewerten ist die im Regierungsentwurf in § 60 vorgesehene Erhöhung der Mindestförderquote für die Projektfilmförderung auf 200.000 Euro pro Filmprojekt. Die damit verbundene stärkere Konzentration der Fördermittel auf weniger Filmprojekte wird aus Sicht der drei Verbände zur Effizienz des Filmfördersystems beitragen. Allerdings ist eine Erhöhung der Referenzförderung im Verhältnis zur Projektförderung - entgegen des Vorschlags der Expertenkommission - nicht vorgesehen. Dadurch droht die Gefahr, dass ein wesentliches Mittel zur Steigerung der filmwirtschaftlichen Effektivität der Förderung nicht genutzt werden kann.

Ebenso begrüßenswert sind aus unserer Sicht die im Diskussionsentwurf enthaltenen Ansätze zur Steigerung der Effizienz der Drehbuchförderung. Prof. Dr. sc. Dieter Wie-

demann hatte in seinem, im Auftrag von ANGA, Bitkom und eco zur Evaluierung der Filmförderung nach dem FFG erstellten filmwissenschaftlichen Gutachten (abrufbar unter http://anga.de/media/file/896.151116_FFG_Gutachten.pdf), u.a. die Ineffizienz der Drehbuchförderung stark kritisiert. Nach den Recherchen von Prof. Dr. Wiedemann besteht eine bemerkenswerte Diskrepanz zwischen der Anzahl der geförderten Drehbücher und deren Verfilmungsquote: So wurden von den im Zeitraum von 2009 bis 2013 geförderten Drehbuchprojekten – ohne Berücksichtigung der im gleichen Zeitraum geförderten Drehbuchvorstufen – nur 23 % auch produziert. Die von Prof. Dr. Wiedemann angemahnte Stärkung der finalen Filmförderung wurde auch von der Bundesregierung als im Gesetz stärker zu verankerndes Konzept erkannt. Positiv zu bewerten ist aus Sicht von ANGA, Bitkom und eco die Stärkung der finalen Drehbuchförderung im Abschnitt "Förderung der Drehbuchfortentwicklung" in §§ 107 ff. des Regierungsentwurfs. Die Verfilmungsquote bereits geförderter Drehbücher wird durch die gesetzlichen Maßnahmen erhöht. Dadurch wird die Förderung ressourcenorientierter und effizienter.

Flexibilisierung der Sperrfristen

ANGA, Bitkom und eco hatten bereits in früheren Stellungnahmen eine stärkere Flexibilisierung der Sperrfristen gefordert. Aus unserer Sicht sollte es möglich sein, geförderte Inhalte zeitgleich zum Start der Kinovermarktung oder auch vor dieser online anbieten zu können. Dies ist vor allem im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb von großer Bedeutung. Insbesondere US-amerikanische Filmproduzenten (Produktionsfirmen) betrachten diesen parallelen Vertriebskanal als überaus reizvoll. Aus unserer Sicht sollte daher die komplette Liberalisierung der Sperrfristen erwogen werden. Der Bundesrat forderte in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf jedenfalls eine moderate Liberalisierung der Sperrfristen dahingehend, dass deren Verkürzung stärker möglich sein sollte. Leider wurden diese Vorschläge von der Bundesregierung nicht aufgenommen. Die Regelung in § 56 des Regierungsentwurfs, die zumindest als Ansatz in Richtung einer weiteren Liberalisierung gedacht ist, wird aus unserer Sicht nicht den erwünschten Effekt bringen. Es ist unrealistisch, dass der Hersteller des Films – selbst wenn er eine Veröffentlichung des Films im Kino nicht für sinnvoll hält – die entsprechende Erklärung abgeben wird, wenn er dadurch sein Anrecht auf Auszahlung der Schlussrate der Fördersumme verliert. Hier sollte eine andere Lösung gewählt werden, die eine realistische Chance hat, von der Branche angenommen zu werden.

Voraussetzung für die Mitwirkung an Förderkommissionen (§ 21 Abs. 1 bis 3 FFG-E)

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 FFG-E sind die Verbände ANGA, Bitkom und eco weiterhin berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt (FFA) zu entsenden. Der Verwaltungsrat soll nach § 21 Abs. 1 FFG-E wiederum Vertreter für die Förderkommission Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung vorschlagen und wählen. Dabei sollen nur Personen wählbar sein, welche die "Mitwirkung an mindestens drei oder die Verwertung von mindestens zwölf verfilmten programmfüllenden Kinoprojekten nachweisen können" (§ 21 Abs. 3 FFG-E). Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus: "Dadurch wird sichergestellt, dass nur Personen vorgeschlagen werden, die selbst in der Film- und Kinowirtschaft aktiv sind und über hinreichende Praxiserfahrung verfügen. Verbandsvertreter, die nicht zugleich diese Expertise besitzen, können nicht vorgeschlagen werden." Zwar entsenden die Verbände ANGA. Bitkom und eco Unternehmensvertreter in die derzeitige Unterkommission Video. Allerdings stellt sich auch bei diesen die Frage, ob sie die neuen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die betreffenden Unternehmen bieten u.a. auch Kinofilme in ihren Video-on-Demand Diensten an, sodass hier nach dem Verständnis der drei Verbände auch eine Verwertungshandlung vorliegt. Allerdings wird die Verwertung nicht unmittelbar durch die entsendende Person durchgeführt. Ob in diesen Fällen aber überhaupt von einer Verwertung i.S.d. Gesetzentwurfs gesprochen werden kann ist unklar; es erscheint vor dieser Auslegung nämlich widersprüchlich, dass Kinobetreiber weiterhin von den Voraussetzungen ausgenommen werden. Es sind

schließlich in erster Linie die Kinos, die Kinofilme dem Publikum zugänglich machen und entsprechend verwerten.

Vor diesem Hintergrund sollte § 21 Abs. 3 FFG-E klarer formuliert werden. Entweder wäre klarzustellen, dass es für die nachzuweisende Expertise ausreicht, dass das Unternehmen, dem der Vorgeschlagene angehört, Kinofilme verwertet und dass das Angebot an Endkunden eine solche Verwertungshandlung darstellt. Oder es müsste eine Ausnahme für von den Verbänden ANGA, Bitkom und eco vorgeschlagene Personen geben, entsprechend derjenigen, die für Kinobetreiber vorgesehen ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass Mitglieder der Verbände wie z.B. die vormals in der Unterkommission Video vertretenen Unternehmen weiterhin in der Förderkommission Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung der FFA vertreten sind und insbesondere auch an Entscheidungen über die Verteilung der Filmförderungsabgabe beteiligt werden. Um die vom Gesetzgeber nicht intendierte Problematik der Mitwirkung an den Förderkommissionen zu lösen, bieten sich zur Klarstellung zwei alternative Lösungsansätze an.

Als ersten Lösungsansatz schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Die nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein sowie über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung in der Film- und Kinowirtschaft verfügen. Mit Ausnahme der Betreiber von Kinos müssen sie jeweils die Mitwirkung an mindestens drei oder die Verwertung von mindestens zwölf verfilmten programmfüllenden Kinoprojekten nachweisen können. Eine Verwertung von Kinoprojekten ist auch das Angebot solcher Filme an Endkunden. Zum Nachweis der Expertise reicht aus, dass das Unternehmen, dem die vorgeschlagene Person angehört, Filmprojekte verwertet. Näheres zur erforderlichen Expertise der vorgeschlagenen Personen regelt die Satzung."

Als zweiten Lösungsansatz schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Mit Ausnahme der Betreiber von Kinos sowie der Vertreterin/ des Vertreters der in § 6 Abs. 1 Nr. 8 genannten Verbände müssen sie [...]"

Abgabenschwelle und Abgabensatz (§ 153 Abs. 3 und § 156 Abs. 1 FFG-E)

Der Abgabensatz für Anbieter von Videoabrufdiensten wird im vorliegenden Entwurf erhöht (von bisher 1,8 Prozent bei einem Nettoumsatz bis zu 30 Mio. Euro, 2 Prozent bei einem Nettoumsatz bis zu 60 Mio. Euro und 2,3 Prozent bei einem Nettoumsatz über 60 Mio. Euro) auf 1,8 Prozent bei einem Nettoumsatz bis zu 20 Mio. Euro und darüber auf einen Abgabesatz von 2,5 Prozent!

Folgende Beispiele verdeutlichen die überproportional hohe Steigerung der Abgabenhöhe:

Beispiel 1: Umsatz in Höhe von EUR 50 Mio:

- bisherige Höhe der Abgabe = EUR 1 Mio
- Höhe der Abgabe nach FFG-Entwurf = EUR 1,25 Mio

Beispiel 2: Umsatz in Höhe von EUR 25 Mio:

- bisherige Höhe der Abgabe: EUR 450.000
- Höhe der Abgabe nach FFG-Entwurf = EUR 625.000

Im ersten Beispiel wäre nach dem FFG-Entwurf eine Steigerung der Abgabenhöhe von 25 %, im zweiten Beispiel eine Steigerung von fast 40 % zu verzeichnen. Eine solche überproportionale Steigerung sehen die drei Verbände ANGA, Bitkom und eco als unverhältnismäßig an.

Da der Umsatz der Gruppe der Video-on-Demand-Dienste-Anbieter in der Vergangenheit erheblich gestiegen ist, entwickelt sich die Abgabenhöhe mit einer solchen Änderung nicht linear, sondern vielmehr sprunghaft fort und führt damit zu einer überproportionalen Steigerung der Abgabe, die aufgrund gestiegener Umsätze ohnehin eine Steigerung erfahren würde. Dies zeigen die zur Veranschaulichung oben dargestellten Beispiele. Die FFA weist für die letzten Jahre Umsatzsteigerungsraten im Bereich Video on Demand von teils mehr als 50 Prozent aus. Aufgrund der wachsenden Bedeutung dieser Nutzungsart und zunehmender Zahlungsbereitschaft bei den Endkunden ist damit zu rechnen, dass sich dieses Wachstum über die nächsten Jahre weiter fortsetzt. Eine Anpassung der Raten zur Akquise von mehr Fördergeldern ist daher keinesfalls erforderlich, sondern im Ergebnis unverhältnismäßig. Die daraus resultierende finanzielle Belastung für die betroffenen Unternehmen erscheint nicht begründet.

Die Verbände ANGA, Bitkom und eco setzen sich daher dafür ein, die Ausgabenseite des FFG-Filmförderungssystems einer ernsthaften, tiefgehenden Überprüfung zu unterziehen, bevor auf der Einnahmenseite unnötig und überproportional Erhöhungen vorgenommen werden. Dazu wurde im November ein von den Verbänden gemeinsam beauftragtes Gutachten veröffentlicht, in dem – wie bereits ausgeführt – Möglichkeiten zur Steigerung von Effektivität und Effizienz der Filmförderungsabgabe aufgezeigt und Vorschläge gemacht werden, wie ohne eine Erhöhung der Mittel weiterhin eine den Zielsetzungen gerecht werdende, teilweise sogar erheblich mehr Effektivität versprechende Filmförderung gewährleistet werden kann. Die im Gutachten vorgeschlagenen Änderungen würden dazu beitragen, die Filmförderung über die FFA auch in dem Sinne zukunftsfest zu machen, dass gerade zur zweiten Hälfte der Geltungsperiode des Gesetzes hin ein System bereitsteht, das auf die bis dahin signifikant veränderte filmwirtschaftliche Situation angemessen zu reagieren imstande ist.

Filmabgabe der Veranstalter von Bezahlfernsehen und der Programmvermarkter (§ 160 FFG-E)

Die drei Verbände ANGA, Bitkom und eco sehen eine Ausweitung der Abgabenpflicht kritisch. Wir begrüßen daher, dass der Regierungsentwurf keine Ausweitung des Abgabensystems auf TV-Weiterleitungsplattformen, HD-Umsätze oder Internetzugangsanbieter vorsieht, wie dies teilweise – zuletzt im Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE (BTDrucks 18/8073) – gefordert wurde.

Diese Entscheidung der Bundesregierung ist vollkommen richtig. Eine Einbeziehung der benannten Gruppen wäre verfassungswidrig und ist daher abzulehnen. ANGA, Bitkom und eco haben zu diesen Fragen ein Rechtsgutachten bei den Professoren Paul Kirchhof und Charlotte Kreuter-Kirchhof in Auftrag gegeben, das zu eben diesem Ergebnis kommt (abrufbar unter http://anga.de/media/file/932.160322 FFG Rechtsgutachten Kirchhof.pdf). Gemäß dem Kirchof/ Kreuter-Kirchhof-Gutachten sowie der Rechtsprechung des BVerfG müssen die Abgabenschuldner mit dem "mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck in einer Beziehung spezifischer Sachnähe stehen, aufgrund derer ihnen eine besondere Finanzierungsverantwortung zugerechnet werden kann". Zugleich muss die Gruppe in sich homogen sein. Beides widerspricht einer Heranziehung der auch im Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE (BTDrucks 18/8073) genannten Gruppen fundamental.

Das mit den Anbietern von TV-Weiterleitungsplattformen sowie Internetzugangsanbietern vereinbarte Kundenentgelt ist ein reines Anschluss- bzw. Zugangsentgelt für die Bereitstellung einer unspezifizierten technischen Leistung. Das Angebot der Filmwerke, das über das frei empfangbare Fernsehprogramm erfolgt, wird nicht vom Plattformbetreiber vermarktet bzw. vertrieben, sondern vom betreffenden Fernsehveranstalter. Ähnliches gilt bei Internetzugangsdiensten: auch hier fungiert der Anbieter als reiner Transporteur ihm unbekannter, allein aufgrund Entscheidung des Nutzers ausgewählter Inhalte. Eine etwaige Vermarktung der Inhalte erfolgt durch den jeweiligen Online-Inhalteanbieter, nicht durch den Internetzugangsanbieter.

Nichts anderes gilt für das Angebot und die Bereitstellung sogenannter HD-Pakete. Anders als bei klassischem Pay-TV, für das heute bereits Abgaben entrichtet werden, wird das zusätzliche Entgelt bei HD-Paketen nicht für besondere Inhalte, sondern als technisch bedingtes Entgelt für die verbesserte Übertragungsqualität und damit verbunden für die erheblich größere Belegung vorhandener Übertragungskapazitäten gezahlt. Inhaltlich besteht kein Unterschied zu den im Basisangebot in Standardauflösung bereitgestellten Programmsignalen. Dass die Mehrleistung allein in der verbesserten Übertragungsqualität besteht, zeigt sich auch darin, dass die jeweiligen Programmveranstalter in der Regel nur über Verwertungsrechte der gesendeten Inhalte für den Free-TV-Bereich – und gerade nicht als Pay-TV – verfügen. Darüber hinaus haben die Programmvermarkter keinen Einfluss auf die Inhalte, die die einzelnen Sender in HD bereitstellen; Grundlage für die Zahlungsbereitschaft der Kunden ist damit alleine die verbesserte Qualität der Übertragung und nicht das Angebot von bestimmten, qualitativ hochwertigen Inhalten.

Geltungsdauer

Die Verbände begrüßen die geplante Verlängerung der Geltungsdauer des Filmförderungsgesetzes auf fünf Jahre. Das verschafft den Unternehmen eine angemessene Planungssicherheit und gesichertes Wissen darüber, welche finanziellen Belastungen sie im Geltungszeitraum zu erwarten haben.

Anwendung der Public Corporate Governance-Grundsätze

Die Verbände vermissen eine klare Festlegung durch das FFG, dass die Grundsätze des PCG-Kodex des Bundes auf das Handeln der FFA anzuwenden sind. Es wird deshalb dringend angeraten, den entsprechenden Prinzipien gerade in den Bereichen Handeln der Organe, Klarheit der Mittelverwendung, Darstellung von Ergebnissen der Tätigkeit als wesentliche Leitlinien der künftigen Tätigkeit zur Geltung zu verhelfen.

Berichterstattung

Es bedarf ergänzender Regelungen dazu, in welcher Form und durch welche Institutionen und Personen konkret die Ergebnisse der Fördertätigkeit der FFA, die Marktentwicklung im Berichtszeitraum sowie die Projektion der filmwirtschaftlichen Rahmenbedingungen evaluiert und entsprechende Berichte erstellt sowie veröffentlicht werden. Dabei sollte insbesondere überprüft werden, ob das Fördersystem des FFG die gesetzten Zielvorgaben erreicht und wie sich die geplanten neuen Weichenstellungen bewährt haben. Von vergleichbarer Bedeutung dürfte sein zu evaluieren, ob das FFG in seiner Grundausrichtung noch die richtigen Akzente in einer sich stark verändernden Film- und Medien(nutzungs)landschaft zu setzen in der Lage ist, ob die Förderung überhaupt noch erforderlich ist bzw. welche Anpassungen hier unausweichlich erscheinen.